

27. Von jeder eine Strafvorchrift des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) betreffenden rechtskräftigen Entscheidung, sofern es sich nicht lediglich um eine Zwiderhandlung gegen § 181 Nr. 4 des Gesetzes handelt, ist der beteiligten Versicherungsanstalt durch Überendung einer Abschrift der Entscheidung oder Vorlegung der Strafsakten Mitteilung zu machen.

28. Dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung sind abschriftlich — geeignetenfalls auszugsweise — die Urteile mitzuteilen, welche

- a) eine nach den §§ 105 bis 113 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 139) strafbare Handlung oder
- b) sonst eine dem Gebiete dieses Gesetzes oder dem Rechte des Versicherungsvertrags angehörige Frage von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, oder
- c) einen Tatbestand enthalten, der auf Mißstände oder Mißbräuche in den Einrichtungen oder in dem Geschäftsbetrieb einer von dem Aufsichtsamt beaufsichtigten Unternehmung schließen läßt.

Ist das Urteil durch ein Rechtsmittel angefochten, so ist auf der Abschrift zu vermerken:

„Durch das Rechtsmittel der . . . angefochten.“

29. Jeder Behörde, der eine Mitteilung von dem rechtskräftigen Urteil in einer Untersuchungssache gemacht worden ist, wird auch Nachricht gegeben, wenn das Gericht die Wiederannahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet hat (§ 410 Abs. 2 der Strafprozeßordnung); desgleichen ist Abschrift der Formel des demnächst ergehenden Urteils mitzuteilen. Von einem nach § 411 der Strafprozeßordnung ergehenden freisprechenden Urteile sowie von einer erfolgten Begnadigung — Nr. 4 Abs. 2 — ist der Behörde gleichfalls, im erteren Falle unter Überendung der Formel, Mitteilung zu machen.

B. Mitteilungspflicht der Amtsgerichte.

30. In Privatklagesachen sind die nach den Vorschriften unter A. No. 10, 13, 14, 15, 26 und 29 den Beamten der Staatsanwaltschaft übertragenen Mitteilungen durch das Amtsgericht zu bewirken.

C. Mitteilungspflicht der Strafvollstreckungsbehörden (Ersten Staatsanwalts, Amtsgerichte).

31. Ist wegen einer Übertretung aus § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs auf Grund des § 362 daselbst auf Überweisung an die Landespolizeibehörde